

Satzung über die Benutzung **der Silberberghalle, der Gymnastikhalle, der Pausenhalle und** **des Foyers der Silberberghalle**

Aufgrund von §4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§2,13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahlingen am 20.12.2021 folgende Satzung über die Benutzung der Silberberghalle, der Gymnastikhalle, der Pausenhalle und des Foyers der Silberberghalle beschlossen:

§ 1

Eigentumsverhältnisse und Zweckbestimmung

- (1) Die Räumlichkeiten (Silberberghalle, Gymnastikhalle, Pausenhalle und Foyer der Silberberghalle) stehen im Eigentum der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl.
- (2) Die Räumlichkeiten dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Verbänden, Gesellschaften, Privatpersonen usw. auf Antrag überlassen werden. Außerdem kann die Halle für Betriebsausflüge, Tagungen, Feiern, Ausstellungen u.ä. zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Räumlichkeiten stehen der Schule und in stets widerruflicher Weise den Vereinen nach Maßgabe des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes zur Verfügung. Als Vereine gelten auch Betriebssportgesellschaften und sonstige Organisationen. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, die Halle zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

§ 2

Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft im Allgemeinen das Bürgermeisteramt, in Sonderfällen der Gemeinderat.
- (3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

§ 3

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten bedarf eines schriftlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl und dem Vertragsnehmer (Benutzer).
- (2) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.

§ 4 Benutzung

- (1) Der Trainingsplan für den Schulsport ist von der Schulleitung der Silberbergschule aufzustellen. Der Benutzungsplan für die Vereine wird vom Bürgermeisteramt aufgestellt. Er ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf nur während der im Überlassungsvertrag festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters gestattet.

§ 5 Aufsicht und Verwaltung

Die Räumlichkeiten werden vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Räumlichkeiten und der dazugehörigen Nebenräume zu sorgen. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Er übt im Schulbereich im Auftrag des Schulleiters und für die außerschulische Benutzung im Auftrag des Bürgermeisters das Hausrecht aus.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Schlüssel sind über den Hausmeister auszuhändigen. Für den Trainingsbetrieb sind Schlüssel über die Verwaltung gegen Unterschrift an den Verein bereits ausgegeben bzw. abzuholen.
Die Verantwortung geht ab dem Zeitpunkt auf den Veranstalter über.
- (2) Benutzer dürfen die Räumlichkeiten nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten.
- (3) Verlässt ein Veranstalter die Räumlichkeit vor Ablauf der üblichen Trainingszeiten, so hat er den Hausmeister rechtzeitig davon zu unterrichten.
- (4) Gebäude und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Der Benutzer ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister oder dem Übungsleiter unverzüglich anzuzeigen. Der Hausmeister verständigt seinerseits die Gemeinde. Für den schulischen Bereich übergibt er die weitere Verfolgung der Angelegenheit dem zuständigen Schulleiter. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat. Es wird deshalb den Benutzern nahegelegt, Halle und Geräte vor der Benutzung auf ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen und Anstände sofort dem Hausmeister mitzuteilen.
- (5) Vor, während und nach den Übungsstunden bzw. der Veranstaltung ist der Übungsleiter/Veranstalter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Ungebührliches

Schreien und Lärmen ist weder in noch außerhalb der Halle gestattet.

- (6) Das Rauchen in den Räumlichkeiten und den Nebenräumen ist untersagt.
- (7) Es sind keine Tiere, mit Ausnahme von Assistenztiere, gestattet.
- (8) Die Hallen dürfen nur in hallengerechten Sportschuhen betreten werden.
- (9) Vereinseigene Sportgeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes in den Hallen untergebracht werden.
Sie dürfen von den Schulen unentgeltlich mitbenutzt werden. Für die in die Hallen gebrachten Geräte oder sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keine Haftung, weder für Zerstörung durch höhere Gewalt noch für Beschädigungen durch Dritte.
- (10) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung sind die jeweiligen Leiter des Turnunterrichts, der Trainingsabende bzw. der Veranstaltungen verantwortlich. Etwaige Mängel sind dem Hausmeister sofort zu melden. Der verantwortliche Leiter ist ebenfalls für die ordnungsgemäße Zurückbringung der Geräte in die Geräteräume verantwortlich.
- (11) Die Trennwände dürfen nur vom Hausmeister und den jeweiligen Leitern des Turnunterrichts, der Trainingsabende bzw. der Veranstaltungen betätigt werden. Für etwaige Schäden durch Unbefugte werden diese haftbar gemacht.
Zum Aus- und Ankleiden sind die dafür bestimmten Räume zu benutzen. Die Dusch- und Wascheinrichtungen sind nach Gebrauch sorgfältig abzustellen.
- (12) Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für pünktlichen Beginn und Schluss ihrer Trainingsstunden Sorge zu tragen. Spätestens um 22.30 Uhr müssen die Hallen einschließlich aller Nebenräume geräumt sein.

§ 7

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, notwendig ist oder wenn die Gemeinde den Vertragsgegenstand selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesem Fall nicht verpflichtet.
- (2) Der Benutzer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von seiner Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes (§ 10) wird er jedoch nur frei, wenn er der für die Überlassung zuständigen Dienststelle gem. § 1 Abs. 1 mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung schriftlich den Rücktritt erklärt. Der Gemeinde bereits entstandene Aufwendungen sind von dem Benutzer in voller Höhe zu ersetzen.

§ 8

Fundsachen

Fundgegenstände sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb eine Woche meldet, dem Fundbüro beim Bürgermeisteramt abliefern.

§ 9 Heizung, Beleuchtung und Lautsprecheranlage

Die Heizungs-, Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Der Stromverbrauch ist auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken.

§ 10 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Räumlichkeiten werden Entgelte nach Maßgabe der aktuellen Entgeltsverzeichnissen erhoben.

§ 11 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (3) Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgegeben werden. Für den störungsfreien Ablauf der Benutzung ist der Veranstalter verpflichtet.

Besucherhöchstzahl bei nicht bestuhlten Veranstaltungen:

Silberberghalle	1.368 Personen
Foyer der Silberberghalle	240 Personen
Pausenhalle	600 Personen

Besucherhöchstzahl bei bestuhlten Veranstaltungen:

Silberberghalle	700 Personen
Foyer der Silberberghalle	120 Personen
Pausenhalle	300 Personen

Größe der Räumlichkeiten:

Silberberghalle	684 m ²
Foyer der Silberberghalle	120 m ²
Pausenhalle	300 m ²

- (4) Die Besucher von Veranstaltungen sind angehalten, Mäntel, Stöcke, ausgenommen von Gehbehinderten, Einkaufstaschen und Gepäckstücke in der Garderobe aufbewahren zu lassen.
- (5) Auf allen Werbedrucksachen ist der Veranstalter anzugeben.

- (6) Je nach Veranstaltung kann im Einzelfall vom Bürgermeister die Verlegung des vorhandenen Bodenschutzbelages angeordnet werden. Der Veranstalter hat der Anordnung Folge zu leisten. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Anordnung entstehen, haftet der Veranstalter.
- (7) Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Räumlichkeiten sind unverzüglich nach dem Training und den Veranstaltungen zu räumen. Das Anbringen von Anschlägen an Wänden (Innen- und Außenwände) ist nicht erlaubt.

§ 12 Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Stühle und Tische sind so aufzustellen, dass der Hauptzugang und die Nebeneingänge, die während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, nicht verstellt sind und im Falle von Zwischenfällen sofort ungehindert benutzt werden können.
- (2) Die Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl kann die Gestellung einer Sicherheits- und Brandwache verlangen, bzw. auf Kosten des Veranstalters bereitstellen.

§ 13 Einrichtungen und Inventar

- (1) Das Ein- und Ausräumen der Räumlichkeiten ist Sache des jeweiligen Benutzers oder Veranstalters. Nach Beendigung der Veranstaltungen müssen die Räumlichkeit besenrein übergeben werden. Die Anweisungen des Hausmeisters sind zu befolgen. Für den Bereich der Schule wird ein Hausreinigungsdienst eingerichtet.
- (2) Das an den Veranstalter überlassene Inventar ist rechtzeitig vor der Veranstaltung zahlenmäßig vom Hausmeister zu übergeben und ist in demselben Zustand, wie es übernommen worden ist, zurückzugeben. Es ist auf einen pfleglichen Umgang mit dem Inventar zu achten. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten.
Im Schulbereich handeln die Sportlehrer nach den Anweisungen des Schulleiters, der für das Inventar verantwortlich ist.

§ 14 Aufsichtspersonen

Der Veranstalter hat auf eigene Kosten vor der Veranstaltung zwei Personen zu bestimmen, die für die Einhaltung der Ordnung verantwortlich sind und vom Hausmeister gerügte Missstände sofort abstellen. Mindestens eine der Aufsichtspersonen muss über die gesamte Zeitdauer der Veranstaltung in den Räumlichkeiten anwesend sein. Im Schulbereich üben die Turnlehrer über ihre Schüler vom Betreten bis zum Verlassen der Halle die Aufsicht aus und sind der Schulleitung verantwortlich.

§ 15 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jede Gewährleistung.

Im Schulbereich gelten dieselben Regelungen wie bei den anderen Schulgebäuden.

- (2) Der Benutzer haftet für alle etwaigen Schadensersatzansprüche anlässlich von Trainingsstunden und von Veranstaltungen, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden.
- (3) Für abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung.

§ 16 Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher zustehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein haftbar.
- (2) Vereine bzw. deren Abteilungen, die entgegen den Bestimmungen handeln oder den von den gemeindlichen Organen getroffenen Anordnung nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch das Bürgermeisteramt für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Nutzung der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Silberberghalle, der Gymnastikhalle, der Pausenhalle und des Foyers der Silberberghalle tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bahlingen am Kaiserstuhl, den 21.12.2021

Harald Lotis
Bürgermeister